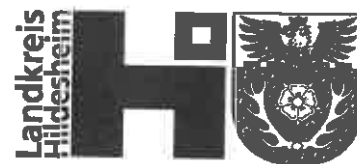


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2018** **Herausgegeben in Hildesheim am 10. Januar 2018** **Nr. 2**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
06.12.2017 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim, für das Haushaltsjahr 2017	16
13.12.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018	18
30.03.2017 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 30.03.2017	20
08.01.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02-05 „Am Hagenbach“, Stadtteil Bönningen, Stadt Bockenem	22

---

### Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309 - 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

# I. Nachtragshaushaltssatzung

des

Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragsplan, werden

	Erhöht	Vermindert	und damit d. Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgestellt €
der Wirtschaftsplan der Einrichtung im Erfolgsplan in den Erträgen	64.100,00	49.100,00	9.607.800,00	9.622.800,00
in den Aufwendungen	15.000,00	0,00	9.607.800,00	9.622.800,00
im Vermögensplan in den Einnahmen	251.600,00	0,00	3.315.500,00	3.567.100,00
in den Ausgaben	251.600,00	0,00	3.315.500,00	3.567.100,00

## § 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.  
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Verbandskasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

Hildesheim, den 06.12.2017

Der stellvertretende Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

  
Wöhler



Der Verbandsgeschäftsführer

  
König

### Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.01.2018 bis 19.01.2018

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld**

**Im Bockfelde 84**

**31137 Hildesheim**

öffentlich aus.

Hildesheim, 04.01.2018

**Zweckverband**

**Förderzentrum im Bockfeld**

**Der Verbandsgeschäftsführer**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.399.700,00	Euro			
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.399.700,00	Euro	<b>Saldo</b>	=	Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro			
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	-	Euro	<b>Saldo</b>	-	Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.050.800,00	Euro			
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.763.500,00	Euro	<b>Saldo</b>	287.300,00	Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	797.700,00	Euro			
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.151.900,00	Euro	<b>Saldo</b>	- 354.200,00	Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.200,00	Euro			
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	149.300,00	Euro	<b>Saldo</b>	204.900,00	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.202.700,00	Euro			
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.064.700,00	Euro	<b>Saldo</b>	138.000,00	Euro

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 354.200,00 € festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

### § 4

#### Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Freden (Leine), den 13. Dezember 2017

Der Bürgermeister

(Heimann)



## **Verkündung der Haushaltssatzung 2018**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.01.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.01.2018 bis 19.01.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),**  
**Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,**  
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 09.01.2018  
Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)**  
**Der Bürgermeister**

## **S a t z u n g**

### **über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 30.03.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 30.03.2017 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **§ 2**

##### **Gesamtschulen**

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland.

#### **§ 3**

##### **Förderschulen**

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine), der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinden Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.

- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinden Freden (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdetfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhle. Für den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Stadt Elze und der Gemeinde Nordstemmen.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 20.07.2015 außer Kraft.

Hildesheim, den 30.03.2017

**LANDKREIS HILDESHEIM**



Levonen  
Landrat



## *Bekanntmachung*

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02-05 "Am Hagenbach", Stadtteil Bönningen**

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 13.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 02-05 "Am Hagenbach", Stadtteil Bönningen, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

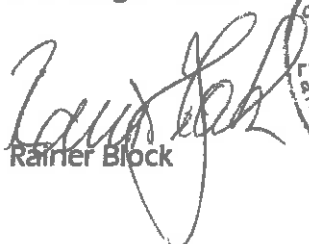
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I Seite 1298) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 02-05 "Am Hagenbach", Stadtteil Bönningen, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 08.01.2018

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

  
Rainer Block





**STADT BOCKENEM**  
**BEBAUUNGSPLAN BÖNNIEN NR. 02 - 05 „AM HAGENBACH“**

